

Richtlinie zum Schutz von Bäumen auf öffentlichen Grünflächen der Stadt Visselhövede und den Ortschaften

Bäume sind aufgrund ihrer natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Ortsbild und den Umweltschutz, der von ihnen ausgehenden Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Menschen und Natur, der Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas, der Luftreinigung sowie ihres Lebensraumes für Tiere wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt Visselhövede und deshalb zu schützen und zu erhalten. Der Erhalt eines gesunden Baumbestandes ist daher ein vorrangiges Ziel der Stadt Visselhövede.

§ 1

Diese Richtlinie gilt dem Schutz von Bäumen auf

- öffentlichen Grünflächen (ausgenommen Waldflächen), öffentlichen Sport- und Spielplätzen, Schulhöfen, städtischen Friedhöfen,
- Grünflächen auf Straßengrundstücken (= Straßenbegleitgrün) im gesamten Stadtgebiet.

§ 2

- (1) Im Geltungsbereich dieser Richtlinie ist es grundsätzlich verboten, Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Schädigungen sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (gesamter Kronenbereich), insbesondere durch
- a) Befestigung der Fläche (z. B. durch Asphalt, Mineralgemisch, Pflaster),
 - b) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern oder sonstigen schädlichen Stoffen,
 - d) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) die Anwendung von schädigenden Mitteln,
 - f) die Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
 - g) das Lagern von Baustoffen, den Betrieb von Baustelleneinrichtungen, das Befahren mit Baufahrzeugen oder die Nichtbeachtung sonstiger Bestimmungen gem. DIN 18.920 und RAS – LG 4,
 - h) eine Grundwasserabsenkung bei Baumaßnahmen.
- (2) Veränderungen sind Eingriffe an geschützten Bäumen, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Pflegeschnitte, Aufastungen und Kopfsetzungen.

§ 3

Ausnahmen von den Verboten sind in Abstimmung mit dem Bau- und Umweltamt beispielsweise zulässig, wenn

- a) auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts die Verpflichtung besteht, Bäume zu entfernen oder zu verändern,
- b) eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

- c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) der Baum krank und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
- e) die Beseitigung des Baumes aus öffentlichem Interesse oder Gründen des Allgemeinwohls dringend erforderlich ist.

§ 4

- (1) Priorität hat die Erhaltung der Bäume. Für zu fällende Bäume ist eine gleichwertige Ersatzbepflanzung zu schaffen. In jedem Fall ist vorab eine Verpflanzmöglichkeit zu prüfen.
- (2) Vor der Fällung von Bäumen sind die Ortsverantwortlichen (Ortsvorsteher, Ortsbürgermeister bzw. Ortsrat) sowie der Landschaftswart und ggf. Rat/Ausschüsse frühzeitig zu beteiligen, um über die Notwendigkeit der Fällung zu entscheiden sowie Art, Umfang und Standort der Ersatzbepflanzung festzulegen.
- (3) Die Qualität der Ersatzbepflanzung soll mindestens einem Stammumfang von 12/14 cm entsprechen.
- (4) Die Ersatzbepflanzung soll spätestens in der nächsten Pflanzperiode erfolgen.

§ 5

- (1) Die bei der Nichteinhaltung der Richtlinie verursachten oder in Folge eintretenden Schäden sind Sachbeschädigungen, die gemäß § 303 StGB strafbar sind und nach § 823 ff. BGB als unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichten.
- (2) Die Entscheidungskompetenzen der Organe der Stadt Visselhövede gem. §§ 58, 76, 85 und 93 NKomVG bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

§ 6

Diese Richtlinie erlangt mit dem Tage der Beschlussfassung Gültigkeit.

Visselhövede, den 13.12.2016


Ralf Goebel
Bürgermeister

(L.S.)